



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 19 vom 20.09.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2019	2
Stellenausschreibung am Kreisbauhof in Burglengenfeld	3
Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG: Herr Peter Bäuml; Biogasanlage in Schwandorf	4

Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Teunz in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.03.2019 und unter Berücksichtigung des Beitrittsbeschlusses vom 03.09.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	240.654,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.246.334,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 177.588,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 63 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.818,8571 € festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 90.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 63 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.428,5714 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 18. April 2019, Az.: 2.1-941-2019/004857, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Bezirksamtstraße 5, auf Zimmer Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Oberviechtach, 18. September 2019
Eckl
Schulverbandsvorsitzender

Stellenausschreibung am Kreisbauhof in Burglengenfeld

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Stelle am Kreisbauhof
in Burglengenfeld

zu besetzen.

Bewerber/innen müssen über eine abgeschlossene Ausbildung vorzugsweise als Straßenwärter, alternativ als Maurer bzw. einen vergleichbaren Bauberuf verfügen. Außerdem ist der Besitz des Führerscheins der Klasse CE (alt: Klasse 2) erforderlich.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 13.09.2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG:
Herr Peter Bäuml; Biogasanlage in Schwandorf**

Vollzug des Immissionsschutzrechts und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Peter Bäuml; Biogasanlage in Schwandorf

Herr Peter Bäuml, 92421 Schwandorf, Lindenloher Straße 3 (Vorhabensträgerin), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben vorgelegt:

- a) Errichtung und Betrieb der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1287 der Gemarkung Kronstetten, Große Kreisstadt Schwandorf i.S.d. BImSchG und
- b) Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers mit Tragluftdach, eines zusätzlichen BHKWs mit 923 kW Feuerungswärmeleistung, einer Gasaufbereitung, einer Flüssiggasnotheizung, eines Havariewalls, Erhöhung des Abgaskamins des bestehenden BHKWs, Standortänderung der Gasfackel und Überdachung des Dosierers.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf der Flurnummer 1287 der Gemarkung Kronstetten, Große Kreisstadt Schwandorf, keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden sind und andererseits das Vorhaben keine Wirkfaktoren, insbesondere nach Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG (Emission von Stickstoffverbindungen), in einem Ausmaß beinhaltet, die bei den gegebenen Entfernungen zu solchen Schutzgütern erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Schutzgüter verursachen können.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 17.09.2019
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat